



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-21/00450-01

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a und § 5 ARegV

wegen Genehmigung des Regulierungskontosaldos 2020 und der Verteilung durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Kalenderjahre 2022 bis 2024

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Karsten Bourwieg,
den Beisitzer	Wolfgang Wetzl
und die Beisitzerin	Natalie Krank,

auf Antrag der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin -

am 19.12.2024 beschlossen:

1. Der Regulierungskontosaldo der Antragstellerin für das Jahr 2020 sowie die Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Kalenderjahre 2022 bis 2024 werden gemäß Anlage 1 dieses Beschlusses genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Soweit sich zwischen dem in diesem Beschluss zu Grunde gelegten Anteil der zulässigen Erlöse, der auf den im Rahmen der mit den Beschlüssen BK4-17-040, BK4-17-042, BK4-18-038, BK4-18-060 und BK4-19-090 genehmigten Investitionsmaßnahmen enthaltenen Ersatzanteil entfällt, und der später ermittelten tatsächlichen Höhe dieses Ersatzanteils eine Differenz ergibt, erfolgt der Ausgleich dieser Differenz in der Genehmigung desjenigen Regulierungskontosaldos, welcher zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ermittlung der tatsächlichen Höhe des Ersatzanteils erstmals möglich ist, als nächstes zu genehmigen ist. Dabei wird die Verzinsung ab dem Jahr vorgenommen, in welchem die Differenz tatsächlich angefallen ist.
3. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Gründe

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 29.06.2021 einen Antrag auf Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge aus dem Regulierungskonto des Jahres 2020 gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 ARegV gestellt.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin gemäß § 67 Abs. 1 EnWG mit Schreiben vom 18.10.2024 Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die Antragstellerin hat unter anderem mit Schreiben vom 11.11.2024 Stellung genommen.

Sie trägt in ihrer Stellungnahme insbesondere vor, dass aus der Investitionsmaßnahme BK4-18-060 zusätzliche Kapitalkosten zu berücksichtigen seien.

Darüber hinaus hat die Antragstellerin im Laufe des Verfahrens aktualisierte Erhebungsbögen zur Verfügung gestellt, die der Entscheidung zugrunde liegen.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

Der Beschluss ist rechtmäßig. Er beruht auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18. Eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor. Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig.

1. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18

Die Beschlusskammer hat in rechtmäßiger Weise die Vorgaben des nationalen Rechts in Form der normativen Regulierung, soweit diese im vorliegenden Verfahren Anwendung finden und von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 02.09.2021, C-718/18) erfasst werden, für ihre Entscheidung herangezogen. Als „normative Regulierung“ werden im Allgemeinen solche Regeln des nationalen Gesetz- und Verordnungsgebers (z.B. in StromNEV, GasNEV und ARegV) bezeichnet, die konkrete methodische und materielle Vorgaben für die Regulierung durch die Bundesnetzagentur enthalten. Die Pflicht zur Anwendung dieser nationalen Vorgaben folgt aus Art. 20 Abs. 3 GG und gilt auch angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs fort, bis sie vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber außer Kraft gesetzt oder neu geregelt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff., siehe

auch OLG Düsseldorf vom 11.02.2021, VI-5 Kart 10/19 [V], S. 10 ff., OLG Düsseldorf vom 28.04.2021, VI-3 Kart 798/19 [V], S. 72 ff., OLG Schleswig vom 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 27 ff.).

1.1 Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat zwar in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der NRB verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.2 Reichweite der Entscheidung

Der Europäische Gerichtshof hat aber weder über die Zuständigkeitsfragen hinausgehend einen materiell-rechtlichen Verstoß einzelner Vorgaben der normativen Regulierung gegen EU-Recht gerügt, noch hat er sich ausdrücklich zu der Frage geäußert, ob die normative Regulierung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der nationale Gesetz- und Verordnungsgeber den festgestellten Verstoß beseitigt, weiter anwendbar ist. Der EuGH hat sich insbesondere auch nicht explizit zu der Frage geäußert, ob die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit unmittelbar anwendbar sind.

1.3

Keine Nichtigkeit des nationalen Rechts

Die Regelungen der normativen Regulierung sind nicht nichtig. Weder nach den Grundsätzen des europäischen Rechts noch nach nationalem Recht führt der Verstoß einer nationalen Regelung gegen Unionsrecht zu deren Nichtigkeit (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 61 ff.). Vielmehr sind die Grundsätze des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor nationalem Recht zu beachten.

Zudem scheidet eine richtlinienkonforme Auslegung der Vorschriften der normativen Regulierung aus. Der Europäische Gerichtshof sieht zwar sowohl in der an die Bundesregierung gem. § 24 EnWG erfolgten Zuweisung von Zuständigkeiten, als auch in den bindenden Vorgaben der normativen Regulierung eine mit den oben genannten Richtlinien unvereinbare Beschränkung der ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde (EuGH a.a.O., Rz. 101 f., 115 f.). Eine Umdeutung der nationalen Vorgaben in nicht bindende Programmsätze, die die ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde nicht beeinträchtigen, kommt angesichts des eindeutigen Wortlauts, der Systematik und des Regelungszwecks der Vorschriften der normativen Regulierung jedoch nicht in Betracht (Verbot der contra legem-Auslegung, BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 66 ff.).

Der Grundsatz vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts führt indes nicht dazu, die Vorschriften der normativen Regulierung unangewendet zu lassen. Der Anwendungsvorrang besagt, dass eine nationale Regelung, die mit einer unmittelbar geltenden Regelung des Unionsrechts unvereinbar ist, von nationalen Behörden und Gerichten nicht angewendet werden darf (vgl. Streinz, EUV, 3. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 40; Ruffert, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 288 AEUV, Rn. 69 f.). Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, soweit unmittelbar anwendbares Unionsrecht betroffen ist (EuGH, Urteil vom 24.06.2019, C-573/17, Rn. 62). Die normative Regulierung verstößt nicht gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht. Die hier maßgeblichen Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, mit denen die Vorgaben der normativen Regulierung unvereinbar sind, sind nicht unmittelbar anwendbar.

1.4

Keine unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie

Damit eine Richtlinienbestimmung unmittelbar angewendet werden kann, müssen spezifische Voraussetzungen vorliegen (Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, 71. EL August 2020, Art. 288 Rn. 149). Der Europäische Gerichtshof geht von der unmittelbaren Anwendbarkeit einer nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzten Richtlinienbestimmung nach Ablauf der Umsetzungsfrist aus, wenn die Bestimmung hinreichend genau und inhaltlich unbedingt ist. Zudem können die Bestimmungen einer Richtlinie grundsätzlich nur Rechte, aber keine Pflichten eines Einzelnen begründen (sog. Belastungsverbot). Insofern kommt auch eine objektive unmittelbare Wirkung vorliegend nicht in Betracht. Im Einzelnen:

1.4.1

Unionsvorschriften inhaltlich nicht unbedingt

Die Richtlinienvorgaben sind nicht unbedingt. Eine Unionsvorschrift ist inhaltlich unbedingt, wenn sie eine Verpflichtung normiert, die an keine Bedingung geknüpft ist und zu ihrer Durchführung oder Wirksamkeit auch keiner weiteren Maßnahmen der Unionsorgane oder der Mitgliedstaaten bedarf. Die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit sind nicht als inhaltlich unbedingt anzusehen.

Gegenwärtig fehlt es an den erforderlichen und zureichenden Umsetzungsnormen im nationalen Recht. Das betrifft sowohl die konkrete umfassende Aufgabenzuweisung als auch die für einen Eingriff erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Die Bundesnetzagentur hat nach nationalem Recht gegenwärtig (nur) die Befugnis, die Vorgaben der normativen Regulierung anzuwenden und ggf. unter Rückgriff auf § 29 EnWG je nach Festlegungsermächtigung weiter auszugestalten und zu konkretisieren. Sie hat aber mangels entsprechender Aufgabenzuweisung durch den Gesetzgeber nicht die übergeordnete, allgemeine und uneingeschränkte Befugnis, die ihr nach den Richtlinien vorbehaltenen Aufgaben vollumfänglich und selbständig auszuüben (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 105) beispielsweise also die Methoden oder Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang frei festzulegen oder zu genehmigen (vgl. nur § 24 S. 1 Nr. 1 EnWG). Dass es hierzu einer umfassenden mitgliedstaatlichen Aufgabenzuweisung bedarf, entspricht im Übrigen auch dem europäi-

schen Leitbild, wonach die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Regulierungsbehörden mit spezifischen Zuständigkeiten verpflichtet sind (vgl. Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2009/72/EG bzw. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2009/73/EG). Die Mitgliedstaaten verfügen bei der Organisation und Strukturierung der Regulierungsbehörde zwar über eine Autonomie, haben diese aber unter vollständiger Beachtung der in den Richtlinien festgelegten Ziele und Pflichten auszuüben und insoweit sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde bei der Ausübung der ihr vorbehaltenen Zuständigkeiten ihre Entscheidungen autonom treffen kann (vgl. EuGH, a.a.O., Rz. 119). Dieser Befund wird auch durch das in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs mündende Vertragsverletzungsverfahren bestätigt: Gegenstand der Rüge durch die Europäische Kommission war nicht die fehlerhafte Ausübung einer nach nationalem Recht bereits ordnungsgemäß zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, sondern der Umstand, dass eine den Richtlinien entsprechende umfassende Aufgabenzuweisung an die nationale Regulierungsbehörde im nationalen Recht bislang nicht erfolgt ist (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 88). Vielmehr liegt hier eine fehlerhafte Aufgabenzuweisung vor (EuGH, a.a.O., Rz. 130); diese kann und muss durch den Mitgliedstaat korrigiert werden, der dann die noch möglichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten vorsehen kann (EuGH a.a.O., Rz. 126, 127).

1.4.2 Belastung Einzelner verboten

Mit der unmittelbaren Anwendung der Richtlinien wären Belastungen Einzelner verbunden, sodass eine solche ausscheidet. Zwar ist die Einräumung subjektiver Rechte keine Voraussetzung für eine unmittelbare Anwendbarkeit (woran es vorliegend wegen des Verstoßes gegen objektiv geprägte Zuständigkeitsnormen auch fehlen würde), allerdings gilt das Belastungsverbot. Wenn der Bundesnetzagentur aus einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie weitergehende oder jedenfalls anders ausgestaltete Kompetenzen zukämen, könnte sich dies je nach Einzelfall zugunsten, aber auch zu Lasten bestimmter Beteiligter auswirken. Daraus wiederum könnten sich Belastungen ergeben, die nach Auffassung des Bundesgerichts-

hofs nur durch das europäische Primärrecht oder durch EU-Verordnungen begründet werden können, nicht aber durch Richtlinien (vgl. BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 73).

Eine Belastung würde sich zudem bereits aus dem Heranziehen der Richtlinien als Ermächtigungsgrundlage ergeben. Dies wäre europarechtlich unzulässig. Sofern die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit als inhaltlich unbedingt anzusehen wären, müssten sie von der Bundesnetzagentur unmittelbar als Ermächtigungsgrundlage auch für belastende Regulierungsentscheidungen herangezogen werden. Anders als in den vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fällen, in denen er eine unmittelbare Belastung durch Richtlinienrecht verneinte, weil die Belastung erst durch ein Verwaltungsverfahren auf Basis nationalen Rechts eintrat, würden vorliegend die Richtlinienbestimmungen als solche unmittelbar gegenüber den Betroffenen herangezogen werden und als materiell-rechtliche Befugnisnormen für belastende Verwaltungsverfahren und Regulierungsentscheidungen fungieren. Soweit ersichtlich existiert bislang keine hier einschlägige Judikatur, in der der EuGH es für europarechtskonform eingestuft hätte, dass eine Richtlinienbestimmung als eigenständige Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in Rechte des Einzelnen herangezogen werden darf.

1.4.3 Keine objektive unmittelbare Wirkung des Unionsrechts

Eine ausnahmsweise objektive unmittelbare Wirkung der Richtlinienbestimmungen bezogen auf die ausschließliche Zuständigkeit scheidet ebenfalls aus. Der Europäische Gerichtshof hat eine objektive unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen anerkannt, aus denen sich für staatliche Stellen eindeutige Pflichten ergeben. Konkret ging es beispielsweise um die nicht rechtzeitig in nationales Recht umgesetzte Pflicht der zuständigen Behörde zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung eines Wärmekraftwerks (EuGH, Urteil vom 11.08.1995, C-431/92 – Wärmekraftwerk Großkrotzenburg).

Zwar mag sich vorliegend aus den Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde die Verpflichtung ergeben,

von dieser Zuständigkeit auch Gebrauch zu machen, um den Zielsetzungen der Richtlinien hinreichend Rechnung tragen zu können. Anders als im Fall des Wärmekraftwerks Großkrotzenburg ist diese Verpflichtung vorliegend jedoch nicht inhaltlich unbedingt. Im vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fall konnte die zuständige Behörde der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Weiteres nachkommen, weil diese als unselbstständiger Bestandteil des nach nationalem Recht vorgesehenen und ihr bereits zugewiesenen Genehmigungsverfahrens durchzuführen war. Demgegenüber kann die Bundesnetzagentur die ihr nach den Richtlinienbestimmungen zugewiesene ausschließliche Zuständigkeit erst ausüben, wenn ihr entsprechende Befugnisse nach nationalem Recht eingeräumt werden (siehe oben).

1.5 Interessenabwägung

Ungeachtet der Tatsache, dass die Richtlinienbestimmungen nicht unmittelbar anwendbar sind, sprechen aus Sicht der Beschlusskammer weitere erhebliche Gründe dafür, die Vorgaben der normativen Regulierung in der Übergangszeit zur Anwendung zu bringen. Die Nichtanwendung der normativen Regulierung in der Übergangszeit würde zu einem Zustand führen, der mit den Zielsetzungen der genannten Richtlinien erst recht unvereinbar wäre (so auch BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 76).

Die Richtlinien verlangen, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Diesem Gebot der ex ante-Regulierung wird in Deutschland gegenwärtig zu einem großen Teil über die Vorgaben der normativen Regulierung Rechnung getragen. Die normative Regulierung strukturiert die Methoden für die Berechnung der Tarife vor und legt ex ante die wesentlichen Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang fest. Sie regelt unmittelbar Rechte und Pflichten für Netzbetreiber und andere Marktakteure und schafft auf diese Weise den von den Richtli-

nien geforderten transparenten und vorhersehbaren, verlässlichen Regulierungsrahmen. Bestehende Festlegungen und Genehmigungen der Bundesnetzagentur, die sie im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeiten erlassen hat, tragen zwar ebenfalls zu der erforderlichen ex ante-Regulierung bei, dies jedoch nur in Teilbereichen und in Ergänzung der normativen Regulierung und damit nicht in dem von der Richtlinie geforderten Umfang.

Ein faktisches Außerkrafttreten der Vorgaben der normativen Regulierung würde daher zu beträchtlichen Regelungslücken und damit einhergehend erheblichen Rechtsunsicherheiten für alle Marktbeteiligten führen. Auch dies wäre mit den genannten Richtlinienvorgaben und den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts schwerlich vereinbar. Beispielsweise dürfte eine derart unklare Rechtslage im Übergangszeitraum kaum Investitionsanreize setzen und Unsicherheiten für die unternehmerische Tätigkeit der regulierten Unternehmen und auch der sonstigen Marktteilnehmer auslösen. Für den Übergangszeitraum ist es daher sinnvoll und angebracht, stabile und berechenbare Verhältnisse zu gewährleisten.

2. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

3. Ermittlung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Jahre 2022 bis 2024 nach § 5 Abs. 3 ARegV

3.1 Ermächtigungsgrundlage

Die Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2022 bis 2024 erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 5 ARegV.

Die Regulierungsbehörde genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 ARegV Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2022 bis 2024, die sich

aus dem Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2020 ergeben. Die ermittelten Differenzen nach § 5 Abs. 1 ARegV und die Zu- und Abschläge sind gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die entsprechenden Erlösobergrenzen wird zunächst der Saldo zum 31.12.2020 ermittelt. Dieser wird sodann um ein Jahr aufgezinst, um zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2022 beginnt.

Der Ausgleich des aufgezinsten Saldos zum 31.12.2020 erfolgt in drei gleichmäßigen Raten ab dem Jahr 2022. Zusätzlich erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 S. 3 ARegV eine Verzinsung des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Saldos nach § 5 Abs. 2 ARegV. Der Zinssatz für die Aufzinsung im Jahr 2021 und im gesamten Auflösungszeitraum entspricht dem 10-jährigen Durchschnitt der von der Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen "festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten" der Kalenderjahre 2011 bis 2020 in Höhe von 0,74 Prozent.

3.2 Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Elektrizitätsbereich sind dies im Einzelnen:

- a) die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen,
- b) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 bis 6a, 8, 13 und 16 bis 17 ARegV und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen,
- c) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV i.V.m. der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der dritten Regulierungsperiode und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen

Ansätzen bzw. der entsprechenden freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 4 S. 2 ARegV,

- d) die Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten gemäß § 5 Abs. 1a ARegV ergibt sowie
- e) die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt. In das Regulierungskonto wird auch die Differenz einbezogen, die durch Maßnahmen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit § 40 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 1 und 2 EnWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 MsbG verursacht wird, soweit der Netzbetreiber für die Durchführung zuständig war sowie
- f) Vorbereitungskosten für den Redispatch 2.0, die vor dem 01.10.2021 durch die Vorbereitung der Umsetzung der Änderungen in den §§ 13, 13a und 14 Abs. 1c EnWG durch Artikel 1 Nr. 9, 10 und 13 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) entstanden sind, § 34 Abs. 15 S. 1 ARegV.

3.3 Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die angepasste Erlösobergrenze wird in den **Anlagen 3a bis 3c** der von der Antragstellerin angepassten Erlösobergrenze gegenübergestellt.

Die in den Einzelbestandteilen der Erlösobergrenze gegenüber dem Ansatz der Antragstellerin ermittelten Differenzen ergeben sich ebenfalls aus den **Anlagen 3a bis 3c**. Soweit die Antragstellerin im Erhebungsbogen zum Regulierungskonto andere, vom Erhebungsbogen zur Anpassung der Erlösobergrenze abweichende zulässige Erlöse angesetzt hat, resultieren hieraus in den **Anlagen 2 und 3a** unterschiedliche Differenzen zwischen den Angaben des Netzbetreibers und den durch die Beschlusskammer ermittelten Werten.

3.3.1 Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV. Dabei sind die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ARegV bestimmten Erlösobergrenzen nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich von der Antragstellerin anzupassen.

Dies umfasst insbesondere die zulässige Anpassung der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze in Folge von Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindefizes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV) sowie Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 3, 5 bis 8 und 8b bis 17 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV).

Kosten oder Erlöse aus der Nachrüstung gemäß der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV), genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV), der Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a ARegV), aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV), aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV), aus den Vorschriften der Kapazitätsreserve nach § 13e Abs. 3 EnWG und der Rechtsverordnung nach § 13h EnWG, den Bestimmungen zur Stilllegung von Braunkohlekraftwerken nach § 13g EnWG sowie den Vorschriften zu besonderen netztechnischen Betriebsmitteln nach § 11 Abs. 3 EnWG (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 16 ARegV) sowie aus Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EEG erfüllen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV) können auf Basis von Planwerten angepasst werden und fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein.

Weiterhin können Anpassungen aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 11 StromNEV in analoger Anwendung erfolgen.

Zudem kann auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV eine Anpassung der Erlösobergrenze in Folge eines beschiedenen Antrages nach Maßgabe einer nicht zumutbaren Härte (Härtefall) gewährt werden. Die Anpassung aufgrund eines vorherigen Saldos eines Regulierungskontos erfolgt nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, S. 3 ARegV.

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV i.V.m. § 19 ARegV (Qualitätselement) ist bei Übertragungsnetzbetreibern nicht vorzunehmen.

Eine Änderung der Erlösobergrenzen erfolgte bei der Antragstellerin auch aufgrund von Teilnetzübergängen nach § 26 Abs. 2 bis 5 ARegV. Die zu berücksichtigenden Teilnetzübergänge sind in **Anlage 3c** ausgewiesen.

Es handelt sich dabei um die Abgabe von Leitungsteilen im Raum Magdeburg (Az.: BK8-17/00450-71) an die Netze Magdeburg GmbH.

3.3.1.1 Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür ist für das Jahr 2020 gemäß § 8 S. 2 ARegV der Verbraucherpreisgesamtindex des Jahres 2018 in Höhe von 103,80 zu verwenden.

3.3.1.2 Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 3, 7, 8b bis 12a und 14 sowie S. 2 und 4 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 1. HS ARegV)

Kosten oder Erlöse aus gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1), Betriebssteuern (Nr. 3), Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die

Änderung von Erdkabeln nach § 43 S. 1 Nr. 3 EnWG (Nr. 7), Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV (Nr. 8b), betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind (Nr. 9), der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10), der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Nr. 11), Entscheidungen über grenzüberschreitende Kostenaufteilungen nach Art. 12 der VO (EU) 347/2013 (Nr. 12), Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV (Nr. 12a), dem bundesweiten Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 5 EnLAG und § 4 Abs. 3 S. 2 BBPIG (Nr. 14) sowie Kosten und Erlöse nach § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV (Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Art. 13 VO (EG) 714/2009, Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Art. 16 VO (EG) 714/2009 oder nach § 15 StromNZV, Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lastseitige Beschaffung, Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen sowie Kosten oder Erlöse aufgrund einer freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV) wurden vom Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 1. HS ARegV jeweils auf die im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten angepasst.

3.3.1.3

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13, 16 und 17 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 2. HS ARegV)

Kosten für die Nachrüstung aufgrund der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV), aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV), der Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a ARegV), aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV), aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV), aus den Vorschriften der

Kapazitätsreserve nach § 13e Abs. 3 EnWG und der Rechtsverordnung nach § 13h EnWG, den Bestimmungen zur Stilllegung von Braunkohlekraftwerken nach § 13g EnWG sowie den Vorschriften zu besonderen netztechnischen Betriebsmitteln nach § 11 Abs. 3 EnWG (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 16 ARegV) sowie aus Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EEG erfüllen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV) wurden vom Netzbetreiber auf Basis von Plankosten gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV angepasst.

3.3.1.4 Anpassung nach Maßgabe des § 5 ARegV (Saldo des Regulierungskontos) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 5 ARegV gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a ARegV angepasst. Hinsichtlich der Kalenderjahre 2013 bis 2016, 2017 und 2018 erfolgten durch die Beschlusskammer zunächst eine vorläufige und schließlich eine endgültige Bestimmung der Salden und der Verteilung auf sechs bzw. drei Kalenderjahre durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze gem. § 34 Abs. 4 und § 5 Abs. 3 S. 2 ARegV (Az. jeweils BK8-17/0450-01, BK8-18/0450-01 und BK8-19/0450-01). Maßgeblich für die Bestimmung der zulässigen Erlöse für den Saldo des Jahres 2020 ist der endgültige durch die Beschlusskammer festgelegte Zu- bzw. Abschlag. Etwaige Abweichungen der von der Beschlusskammer festgestellten Auflösungsbeträge aus den Regulierungskontosalden 2013 bis 2016, 2017 und 2018 zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen.

3.3.1.5 Anpassung nach Maßgabe des § 19 ARegV (Q-Element) gemäß § 4 Abs. 5 ARegV

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV i.V.m. § 19 ARegV (Qualitätselement) ist bei Übertragungsnetzbetreibern nicht vorzunehmen.

3.3.2

Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr durchgeleiteten Absatzmengen und Leistungswerten mit den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 20 StromNEV ermittelten Entgelten. Bei der Bestimmung der erzielbaren Erlöse ist somit auf die tatsächlich physikalisch durchgeleiteten Mengen und die in Anspruch genommenen Leistungen abzustellen, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren oder Rabatte gewährt wurden.

Die Antragstellerin hat die zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos erforderlichen tatsächlich erzielbaren Erlöse des abgelaufenen Kalenderjahres im Rahmen der Antragstellung der Beschlusskammer mitgeteilt.

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich die in **Anlage 2** dargestellten erzielbaren Erlöse.

3.4

Differenz aus Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 bis 6a, 8, 13, 16 und 17 ARegV

Nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 bis 6a, 8, 13, 16 und 17 ARegV auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll.

Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Planansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin hat die tatsächlich entstandenen Kosten und Erlöse gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 bis 6a, 8, 13, 16 und 17 ARegV aus

- a) der Nachrüstung nach SysStabV,
 - b) genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV,
 - c) der Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 ARegV,
 - d) vermiedenen Netzentgelten,
 - e) der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen,
 - f) den Vorschriften der Kapazitätsreserve nach § 13e Abs. 3 EnWG und der Rechtsverordnung nach § 13h EnWG, den Bestimmungen zur Stilllegung von Braunkohlekraftwerken nach § 13g EnWG sowie den Vorschriften zu besonderen netztechnischen Betriebsmitteln nach § 11 Abs. 3 EnWG sowie
 - g) Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EEG erfüllen,
- übermittelt.¹

In der **Anlage 2** werden diese Werte den von der Beschlusskammer ermittelten Werten gegenübergestellt.

3.4.1 Investitionsmaßnahmen

Der Netzbetreiber hat nach Maßgabe des § 23 ARegV Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gestellt, welche von der Beschlusskammer 4 genehmigt wurden. Die aus diesen Projekten resultierenden Kapitalkosten wurden als Plankosten in der Erlösobergrenze des Netzbetreibers berücksichtigt. Die Beschlusskammer 4 hat dem Netzbetreiber das Ergebnis der Ist-Kostenabrechnung

¹ Bei der Bestimmung der auszahlenden vermiedenen Netzentgelte ist ab dem Kalenderjahr 2018 nach Maßgabe des § 18 StromNEV i.V.m. § 120 EnWG das Schattenpreisblatt des jeweiligen vorgelagerten Netzbetreibers zu Grunde zu legen (vgl. Hinweise der Beschlusskammer 8 zur Anpassung der Erlösobergrenze).

der Investitionsmaßnahmen mitgeteilt. Die Differenzen zwischen den Ist-Kosten, die der Netzbetreiber veranschlagt und der Ist-Kostenabrechnung der Beschlusskammer 4 betragen [REDACTED] €.

Die Differenzen können der **Einzelaufstellung** der Unterschiede der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2020 entnommen werden.

3.4.2 Auflösung des Abzugsbetrags

Darüber hinaus hat der Netzbetreiber einen Abzugsbetrag (§ 23 Abs. 2a ARegV) gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a ARegV in der Erlösobergrenze 2020 i. H. v. [REDACTED] € angesetzt. Die detaillierte Berechnung kann der **Einzelaufstellung** entnommen werden.

Die Korrektur des Abzugsbetrags erfolgt über die Position „Sonstiges“. Die Anpassungen sind unter dem Punkt „3.6.1 Rückerstattung des Abzugsbetrags beschrieben“.

3.5 Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs (zu dem auch die Messung gehört) und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV wird in das Regulierungskonto die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen einbezogen. Die Einbeziehung erfolgt soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) handelt.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 4 ARegV wird in das Regulierungskonto auch die Differenz einbezogen, die durch Maßnahmen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit § 40 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 1 und 2 EnWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 des MsbG verursacht wird, soweit der Netzbetreiber für die Durchführung zuständig war.

Nach § 7 Abs. 2 MsbG sind die Kosten des Messstellenbetriebs von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nicht in der Erlösobergrenze und den Netzentgelten des Netzbetreibers zu berücksichtigen, sondern dem grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme zuzuordnen. Die Kosten für die Abrechnung der Netznutzung von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen verbleiben beim Netzbetreiber und sind weiterhin Bestandteil der Netzentgelte.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 31.03.2021 dargelegt, dass für den Höchstspannungsbereich noch keine vom BSI zertifizierten modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme zur Verfügung stehen.

3.6 Sonstige

3.6.1 Rückerstattung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV

Gemäß § 35 Abs. 5 ARegV sind die für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode nach § 23 Absatz 2a aufzulösenden Abzugsbeträge, soweit bereits in der Erlösobergrenze kostenmindernd angesetzt, den Übertragungsnetzbetreibern zu erstatten. Die Summe der für den gesamten Zeitraum der dritten Regulierungsperiode aufzulösenden Beträge nach § 23 Absatz 2a sind von einer Erstattung nach Satz 2 lediglich ausgenommen, soweit sie den anteilig im jeweiligen Abzugsbetrag enthaltenen jeweiligen Betriebskostenpauschalen zuzuordnen sind. Folglich ist in der dritten Regulierungsperiode lediglich der Anteil des nach § 23 Absatz 2a ARegV aufzulösenden Abzugsbetrages kostenmindernd anzusetzen, der auf die Betriebskos-

tenpauschale zurückzuführen ist. Von den unter „3.4.2 Auflösung des Abzugsbetrags“ genannten [REDACTED] € entfallen [REDACTED] € auf die Betriebskostenpauschale.

Dieser Anteil wird weiterhin in der Erlösobergrenze angesetzt und nicht rückerstattet. Es verbleibt ein zu erstattender Anteil i. H. v. [REDACTED] € - [REDACTED] € (=) [REDACTED] €.

Gemäß § 35 Abs. 5 S. 4 ARegV ist § 5 ARegV für die Erstattung mit Ausnahme von Absatz 2 anzuwenden und Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die Annuität ohne Verzinsung bestimmt wird.

Um zu gewährleisten, dass die Rückerstattung unverzinst erfolgt, wird dieser Betrag mit einem Zinssatz i. H. v. 2,23461601782831% abgezinst. Der Zinssatz ermittelt sich retrograd aus dem Erstattungsbetrag und zwar aus dem Verhältnis der beiden Werte [REDACTED] € (= $3 \cdot [REDACTED] \text{ €}$) und [REDACTED] €.

Der über das Regulierungskonto zu erstattende Betrag reduziert sich hierdurch auf [REDACTED] €.

Zur Ermittlung der annuitätischen Berücksichtigung des Regulierungskontosaldos 2020 in den Erlösobergrenzen der Jahre 2022-2025 wird ein Zinssatz i. H. v. 0,74% angewandt. Hierdurch ergibt sich eine Annuität i. H. v. [REDACTED] €. Die Summe der Annuitäten beträgt [REDACTED] €. Die gemäß § 35 Abs. 5 S. 4 ARegV unverzinsten Rückerstattung des Abzugsbetrags ist somit sichergestellt. Die Berechnung der Annuitäten kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Bezeichnung	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]
Anfangsbestand		[REDACTED]			
Endbestand	[REDACTED]	[REDACTED]			
Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand	[REDACTED]	[REDACTED]			
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	0,74%	0,74%	0,74%	0,74%	0,74%
Verzinsung	[REDACTED]	[REDACTED]			
Saldo Regulierungskonto (= Jahresendbestand + Verzinsung)	[REDACTED]	[REDACTED]			
Annuitätische Berücksichtigung in der Erlösobergrenze			[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Die Annuitäten werden in den jeweiligen Jahren erlösobergrenzenerhöhend angesetzt. Dazu wird der Endbestand für das Jahr 2020 i.H.v. [REDACTED] € in der Position „Sonstiges“ erfasst und erhöht somit den Regulierungskontobestand.

3.6.2 Weitere Korrekturpositionen in „Sonstige“

Die weiteren in dieser Korrekturposition des Regulierungskontos erfassten Positionen beinhalten effiziente zusätzliche Kosten nach § 34 Abs. 15 S. 2 ARegV, die nicht bereits auf Grund anderer Regelungen in den zulässigen Erlösen nach § 4 berücksichtigt wurden (Redispatch 2.0) und Kosten für die Rückabwicklung der TSO Lights. Diese Kosten gliedern sich wie folgt auf:

Bezeichnung	Betrag [EUR]
Kosten aufgrund Redispatch 2.0	[REDACTED]
Rückabwicklung TSO Lights 2018	[REDACTED]
Rückabwicklung TSO Lights 2020	[REDACTED]
Summe	[REDACTED]

Daraus ergibt sich eine Gesamtkostenposition „Sonstige“ in Höhe von ([REDACTED] € + [REDACTED] €) = [REDACTED] €.

3.7 Ausgleich des Regulierungskontosaldos

Der ermittelte Saldo wird annuitätisch über drei Jahre durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt.

Der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2020 wird durch die Einzelbeträge hinsichtlich

- a) der Abweichung zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- b) der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 bis 6a, 8, 13 und 16 bis 17 ARegV und den in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV sowie

- c) den veränderten Kosten aus Messstellenbetrieb oder Messung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 und 4 ARegV,

bestimmt. Diese Differenzbeträge werden gemäß § 5 Abs. 2 ARegV verzinst.

Der **Anlage 2** sind die unverzinsten Differenzen zu entnehmen. Die Verzinsung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 ARegV auf Grundlage des jährlich durchschnittlich gebundenen Betrags. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten (0,74 %).

Die sich danach für die Jahre 2022 bis 2024 ergebenden Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenze sind **Anlage 1** zu entnehmen.

4. Rückwirkende Festlegung

Die rückwirkende Festlegung der Auflösung des Regulierungskontosaldos nach dem 01.01.2022 ist zulässig.

Der sachliche Grund für das Absehen von einer Festlegung bereits im Jahr 2021 liegt u.a. darin begründet, dass aufgrund der Corona-Pandemie zahlreichen Netzbetreibern Fristverlängerungen zur Übermittlung der Erhebungsbögen und längere Fristen im Rahmen der Plausibilisierung gewährt wurden.

Die rückwirkende Festlegung in Bezug auf die Erlösobergrenze 2022 verstößt insbesondere nicht gegen § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG. Das Regulierungskonto wird gem. § 5 Abs. 1 S. 1 und 5 ARegV ohnehin primär durch den Netzbetreiber geführt. Durch den stets vor dem 30.06. eines Kalenderjahres der Regulierungsperiode veröffentlichten Erhebungsbogen zum Regulierungskonto war der Netzbetreiber stets rechtzeitig zur Preisbildung (01.01. des Folgejahres) in der Lage, die preisbildenden Bestandteile aus der Auflösung des Regulierungskontos für sich zu bestimmen und konnte diese somit seiner Entgeltbildung des Jahres 2022 zu Grunde legen.

Durch die Veröffentlichung der Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze waren dem Netzbetreiber dabei auch die wesentlichen Rechtspositionen der Beschlusskammer im Hinblick auf die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung bestimmter Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV bekannt.

Die Systematik der ARegV sieht einen festlegungsfreien Zeitraum nicht vor. Die Festlegung der Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskonto für die Jahre 2022 bis 2024 hätte danach grundsätzlich im Jahr 2021 erfolgen sollen. Gleichwohl ist eine rückwirkende Festlegung zulässig. Nach Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 [V], Rn. 118 ff., juris).

Ansichts der dargestellten Umstände erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung als vom Ermessen gedeckt.

Vorliegend überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der (rückwirkenden) Festlegung zur Auflösung der Regulierungskontosalden. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet.

Dem Netzbetreiber war zudem vorab bekannt, dass eine Festlegung der Beschlusskammer zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos erfolgen wird und insoweit eine nachträgliche Korrektur der selbständig angepassten Erlösobergrenzen des Jahres 2022 erfolgen kann. Bereits mit den Hinweisen für die Festlegung der Erlösobergrenzen für das Jahr 2022 hat die Beschlusskammer darauf hingewiesen, dass, sofern noch keine Bescheidung des gestellten Antrags erfolgt ist, der Antragswert bzw. der Wert gemäß der vorläufigen Anordnung für die Anpassung anzusetzen ist.

Zudem werden mögliche Abweichungen sachgerecht über die Methodik des Regulierungskontos ausgeglichen. Dies betrifft die künftigen Genehmigungsverfahren zu den Regulierungskonten des Jahres 2022.

Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV für die Jahre 2022 bis 2024 Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskontosaldo festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch folgerichtige Saldierungen in den Jahren 2022 bis 2024 ermöglicht. Die rückwirkende Festlegung ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Das Interesse des Netzbetreibers, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen, muss aus Sicht der Beschlusskammer hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zurückstehen. Die zahlreichen nachträglichen Korrekturen einzelner Unternehmen im Verwaltungsverfahren zeigen zudem, dass es vielfach auch im Interesse der Netzbetreiber selbst ist, nachträglich noch eine Entscheidung zu treffen.

III. Nebenbestimmung

Tenorziffer 2 beruht auf § 36 Abs. 1 Var. 2 VwVfG. Hiernach kann ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Die nachträgliche Korrektur des Ersatzanteils ist notwendig, um sicherzustellen, dass tatsächlich die korrekten auf den Ersatzanteil entfallenden zulässigen Erlöse auf dem Regulierungskonto berücksichtigt werden.

Durch die Regelung des § 23 Abs. 2b ARegV ist für Investitionsmaßnahmen der projektspezifische Ersatzanteil nicht pauschal anzusetzen, sondern aus dem Verhältnis der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Neuanlagen zum Tagesneuwert der ersetzten (Alt-)Anlagen zu ermitteln. Daraus folgt, dass bei Antragstellung der Investitionsmaßnahme weder der Zeitpunkt der Inbetriebnahme und damit der jeweils geltende Tagesneuwert noch die Höhe der tatsächlich anfallenden Anschaffungs- und Herstellungskosten sicher bekannt sind. Beide Werte liegen zum Antragszeitpunkt nur als Schätzung vor. Um auftretende Verzerrungen zu vermeiden und um dem Wortlaut des § 23 Abs. 2b ARegV gerecht zu werden, ist es notwendig, für die Ermittlung des Ersatzanteils diese Werte nach Inbetriebnahme der ersetzten Anlage zu bestimmen und rückwirkend auf alle Jahre vor Inbetriebnahme anzusetzen. Dies kann naturgemäß noch nicht im Rahmen dieses Beschlusses geschehen.

Die Beschlusskammer hat sich in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens dafür entschieden, diese abschließende Prüfung im Rahmen zukünftiger Verfahren vorzunehmen. Die Alternativen hätten darin bestanden, entweder die Genehmigung aller betroffenen Regulierungskontosalden bis zum Abschluss der betroffenen Investitionsmaßnahmen aufzuschieben oder sehenden Auges eine mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtswidrige Genehmigung (ggf. nur vorläufiger Natur) zu erlassen, welche bei Kenntnis des tatsächlichen Ersatzanteils wiederum zu korrigieren wäre. Vor diesem Hintergrund erachtet sie die Verlagerung der abschließenden Prüfung als für alle Beteiligten pragmatische Vorgehensweise. Wirtschaftliche Vor- oder Nachteile für den Netzbetreiber oder die Netzkunden ergeben sich daraus nicht. Bei einer Aufschiebung oder nachträglichen Abänderung dieses Beschlusses würde die

Ausschüttung der Differenz, d.h. ihre Berücksichtigung in der Erlösobergrenze des Netzbetreibers wegen des Zeitablaufs im Ergebnis ebenfalls in späteren Entgeltperioden stattfinden müssen als nach § 5 Abs. 3 ARegV vorgesehen. Zudem stellt die Anknüpfung der Verzinsung an das tatsächliche Entstehungsjahr sicher, dass die zeitliche Verschiebung des Ausgleichs wirtschaftlich berücksichtigt wird.

Nach Inbetriebnahme der betroffenen Anlage lässt sich der Ersatzanteil eindeutig ermitteln. Soweit die Investitionsmaßnahme über diesen Zeitpunkt hinauswirkt und der Ersatzanteil weiterhin in Abzug zu bringen ist, können keine Differenzen zwischen angenommenem und tatsächlichem Ersatzanteil mehr auftreten, sodass es insoweit keiner späteren Korrektur mehr bedarf.

IV. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

V. Anlagenverweis

Die **Anlagen 1 bis 3 und 6** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage 1 Auflösungsplan und Auszug

Anlage 2 Vergleich der Werte von Netzbetreiber und BNetzA

Anlage 3a Vergleich der Erlösobergrenzenbestandteile

Anlage 3b Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

Anlage 3c Netzveränderungen

Anlage 6 Ermittlung der Kostenveränderung von Sonderthemen der Übertragungsnetzbetreiber des Jahres 2020

Einzelnachweis

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Bourwieg

Wetzel

Krank

Auszug des Regulierungskontos für 2020
- Herleitung des Saldo und Auflösungsplan -

Rechtsgrundlage	Beschreibung	2020 [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse
		erzielbare Erlöse
		Verzichtsbetrag in der Verprobung
		Differenz
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 i.V.m. S. 2 StromNEV	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kosten der Übertragungsnetzbetreiber nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und 16 ARegV und FSV IBV	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
	Sonstige	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
	Sonstiges	0
	Summe aus Einzeldifferenzen	-121.778.766

Verzinsung und Auflösung des Regulierungskontos					
Bezeichnung	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]
Jahresanfangsbestand (= Vorjahressaldo)		-122.229.348			
Endbestand (= Saldo aus Einzeldifferenzen)	-121.778.766	-122.229.348			
Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand	-60.889.363	-122.229.348			
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	0,74%	0,74%	0,74%	0,74%	0,74%
Verzinsung	-450.581	-904.497			
Saldo Regulierungskonto (= Jahresendbestand + Verzinsung)	-122.229.348	-123.133.845			
Annuitätische Berücksichtigung in der Erlösobergrenze			-41.500.018	-41.500.018	-41.500.018
Auswirkung auf die Erlösobergrenze			Mehrerlös (EOG-mindernd)		

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2020

Rechtsgrundlage	Beschreibung		Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichungen [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	786.213.997	786.213.998	1
		erzielbare Erlöse			0
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		0	0
		Differenz			1
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze	85.029.061	85.029.061	0
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			0
		in EOG enthaltene Ansätze			0
		Differenz			0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG	tatsächlich entstandene Kosten			0
		in EOG enthaltene Ansätze			1
		Differenz			-1
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 i.V.m. S. 2 StromNEV	tatsächlich entstandene Kosten			0
		in EOG enthaltene Ansätze			0
		Differenz			0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kosten der Übertragungsnetzbetreiber nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und 16 ARegV und FSV IBV	tatsächlich entstandene Kosten			0
		in EOG enthaltene Ansätze			0
		Differenz			0
	Sonstige	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz			
		Sonstiges		0	0
		Summe aus Einzeldifferenzen	-121.672.729	-121.778.766	-106.037

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile 2020

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
			absolut	relativ
Erlösobergrenze 2020	786.213.998 €	786.213.998 €	0 €	0,0%
Formelbestandteile				
dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	453.996.533 €	453.996.533 €	0 €	0,0%
vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile	386.309.214 €	386.309.215 €	-1 €	0,0%
beeinflussbare Kostenanteile	0 €	0 €	0 €	0,0%
Anpassung VPI_t / VPI_0	12.684.780 €	12.684.780 €	0 €	0,0%
Anpassung PF_t	-6.984.857 €	-6.984.857 €	0 €	0,0%
Regulierungskonto	-59.685.872 €	-59.685.872 €	0 €	0,0%
davon Annuität aus Saldo 2013-2016	-6.495.134 €	-6.495.134 €	0 €	0,0%
davon Annuität aus Saldo 2017	-5.007.420 €	-5.007.420 €	0 €	0,0%
davon Annuität aus Saldo 2018	-48.183.317 €	-48.183.318 €	0 €	0,0%
Härtefall	0 €	0 €	0 €	0,0%
Sonstiges				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV	0 €	0 €	0 €	0,0%
Sonstiges	0 €	0 €	0 €	0,0%

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten 2020

	Dauerhaft beeinflussbar		Bilanziell		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Staatlichen Bundesverband für die Verbraucherpreisbildung des vollständigen Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erhebungsphase gilt (§ 8 Abs. 1)	2016	103,8	2018	100,8	0,0%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 7 Abs. 1		Dauerhaft beeinflussbar		Bilanziell		Abweichung (EUR)
		Kosten (EUR)	Erlöse (EUR)	Kosten (EUR)	Erlöse (EUR)	
2-1	Garantie-/ Abnahme- und Vorzugspreisen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2-3	Betriebskosten	1.871.425 €		1.871.425 €		0 €
2-5	Kosten für die Wartung von Verteilungsnetzen nach § 10 Abs. 1 ErdgasV und Anlagen gemäß § 22 SGB IV	0 €		0 €		0 €
2-6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 Abs. 1	85.029.061 €		85.029.061 €		0 €
2-6a	Auflösung des Abgabepreises nach § 23 Abs. 2a Abs. 1					0 €
2-7	Mehrkosten für die Erbringung, den Betrieb und die Änderung von Leistungen	0 €		0 €		0 €
2-8	Verschiedene Nebenleistungen i.S.v. § 18 StromNEV, § 57 Abs. 3 EEG und §§ 6 Abs. 3 und 13 Abs. 2 KWVG	0 €		0 €		0 €
2-9	Betriebs- und betriebswirtschaftliche Verbindlichkeiten aus Lieferanten- und Versorgungsmittelungen					0 €
2-10	Betriebs- und Personalabfertigung					0 €
2-11	Betriebskosten und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den Betriebskostenvergütungen für Kunden der im Netz nicht betriebswirtschaftlichen Betriebswirtschaftlichen					0 €
2-12	Entscheidungen über grenzüberschreitende Kostenverpflichtungen nach Art. 12 der VO (EU) 249/2013					0 €
2-12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a Abs. 1	0 €		0 €		0 €
2-13	Auflösung von BZ / Netzanforderungen in Verbindung mit der StromNEV					0 €
2-14	Ausgleichsmaßnahmen nach § 2 Abs. 5 StAG					0 €
2-15	Finanzieller Ausgleich nach § 17 Abs. 7 StAG					0 €
2-16	Kapitalreserve nach § 13a Abs. 3, 13b Abs. 1	9.845.748 €		9.845.748 €		0 €
2-16	Stellung von Betriebskosten nach § 13g StAG	78.867.800 €		78.867.800 €		0 €
2-16	Besondere netztechnische Betriebsmittel nach § 11 Abs. 3 StAG	0 €		0 €		0 €
2-17	Entscheidungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG					0 €
Satz 2, Nr. 1	Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 714/2009	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Satz 2, Nr. 2	Verordnung (EU) Nr. 714/2009 oder nach § 15 StromNEV, sonst diese, entgegenstehend nach Artikel 6 Satz 2		0 €		0 €	0 €
Satz 2, Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich betrieblicher Beschaffung	0 €		0 €		0 €
Satz 4	Kosten oder Erlöse aufgrund einer freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 Abs. 1					0 €
Summe		453.906.533 €		453.906.533 €		0 €

Ermittlung der Kostenveränderung von Sonderthemen der Übertragungsnetzbetreiber des Jahres 2020

Ermittlung der Differenz	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Abweichungen [EUR]
Interessante Kosten			
davon unmittelbarer Ausgleich nach § 17d Abs. 4 EnWG			
davon Freiwillige Selbstverpflichtungen			
da von Sonstiges			
In der Erlösobergrenze enthaltener Anteil			
davon unmittelbarer Ausgleich nach § 17d Abs. 4 EnWG			
davon Freiwillige Selbstverpflichtungen			
da von Sonstiges			
Differenz			

Einzelauflistung der Unterschiede der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2020

E5 - Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV

Aktenzusatz [BK4-JJ-XXX] - BNetzA-	Projektname - BNetzA-	Investitionsmaßnahmen (ist-Kapitalkosten)		
		Angabe Netzbetreiber [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Abweichung [EUR]
BK4-19-000	Umwertung der 380-kV-Leitung Preilack-Streunten			
		Summe der Abweichungen		

E5a - Auflösung des Abzugsbetrags nach § 21 Abs. 2a ARegV

Aktenzusatz [BK4-JJ-XXX] - BNetzA-	Projektname - BNetzA-	Abzugsbetrag							als Kosten berück- sichtigungsfähiger Betrag 2020 [EUR]
		2011 [EUR]	2012 [EUR]	2013 [EUR]	2016 [EUR]	2017 [EUR]	2018 [EUR]	Summe [EUR]	
BK4-08-181 2018	380-kV-Verbindung Halle - Schweinfurt (Südwestkuppelleitung)								
BK4-08-182	380-kV-Verbindung Hamburg - Schwerin (Nordleitung)								
BK4-08-184	Neubau 380-kV-Schaltanlage Lützen (Kernanlage)								
BK4-08-185	Neubau 380-kV-Umspannwerk								
BK4-08-186	380-kV-Übertragungsnetz südlich Berlin								
BK4-08-188	Umstrukturierung Raum Erfurt								
BK4-08-190	Erhöhung Übertragungsleistung UfW Ragow								
BK4-08-191 2018	380 kV Bindeleistungsanlagen Südwestraum								
BK4-08-192 2018	380-kV-Netzverstärkung Raum Magdeburg (Wolmstedt)								
BK4-08-193	380-kV-Verstärkung Brunsbüttel und Netzanchluss Neubau KW								
BK4-08-194 2018	380-kV-Netzarmierung Berliner Ring Teil 1								
BK4-08-198	Engpassbeseitigung durch Stromtragfähigkeitsverbesserung								
BK4-08-201	Erweiterung Funktionalitäten Transmission Control Center (TCC) 1. Phase								
BK4-08-202	Erweiterung Funktionalitäten Transmission Control Center (TCC) 2. Phase								
BK4-08-203	Erweiterung Funktionalitäten Transmission Control Center (TCC) 3. Phase								
BK4-08-205	Betriebsmittelanpassung Berlin								
BK4-08-208	Umstrukturierung 380-kV-Anlage Hamburg Süd und Netzanchluss Neubau KW								
BK4-08-209 2018	Umstrukturierung Netzbereich Hamburg-Nord								
BK4-08-211	Erweiterung 380/110-kV-Transformation Dresden/Süd (Kundennachfrage)								
BK4-08-212	380/110-kV-Transformation (EEG-Aufnahme und -Abtransport) Klotternsiedel								
BK4-08-213	Umstrukturierung 220-kV-Netz im Raum Halle-Leipzig								
BK4-08-214a	Ausbau/Erweiterung 380-kV-Anlage Eberhardsdorf zum Netzanchluss eines Neubaus KW								
BK4-08-214b	Ausbau/Erweiterung 380-kV-Anlage Eberhardsdorf zum Netzanchluss eines Neubaus KW								
BK4-08-215	Verstärkung Daten- und Telekommunikationsnetz an Höchstspannungs-Freileitungen								
BK4-08-221	Neubau und Erweiterung Hochspannungsanlage Neuenhagen								
BK4-08-222									
BK4-08-224									
BK4-08-225	380-kV-Hinterkabel Eisenhüttenstadt - Bazonia zu PSE-O (TER-E-Projekt)								
BK4-08-226	Erweiterung UfW Berlin für GWP-Anschluss								
BK4-08-228	UfW Berlin - sekundärtechnische Anlagenveränderung und Absicherung BTK								
BK4-08-231	Neubau 380/110-kV-Umspannwerk Freiberg-Nord								
BK4-08-233	Betriebsmittelanpassung Raum Hamburg								
BK4-08-234	Erweiterung 380/110-kV-Transformation (EEG-Aufnahme und -Abtransport) Parthenberg								
BK4-08-235	Erweiterung 380/110-kV-Transformation (EEG-Aufnahme und -Abtransport) Lauchitz								
BK4-08-236 2018	Erweiterung Hochspannungsanlage Fördersdorf								
BK4-09-055	Erhöhung der Stromtragfähigkeit auf der 380-kV-Leitung Rappenthorf - Radwitz								
BK4-09-056	Erhöhung der Stromtragfähigkeit auf der 380-kV-Leitung Bärwalde - Schmölz								
BK4-09-057	Verstärkung der Schutz- und Steuerungstechnik in Schaltanlagen								
BK4-09-058	Erweiterung des Daten- und Nachrichtennetzes								
BK4-09-059	Herstellen des Regelkonformen Zustandes der Zählverfälschung								
BK4-09-060	Erweiterung des Blitzschutzes								
BK4-09-063	Umstrukturierung 110-kV-Netzverstärkung Höchstspannungsnetz Raum südliches Magdeburg								
BK4-09-064	Erweiterung Funktionalitäten Transmission Control Center (TCC), 4. Phase								
BK4-09-066	Regelungsmanagement 2. Stufe								
BK4-10-063	Neubau UfW Raum Lützen/Schneeberg								
BK4-10-064	Netzverstärkung Rappenthorf - Radwitz (Landesgrenze)								
BK4-10-065	EEG-bedingte Erhöhung Netzantriebskapazität UfW Siedelbrunn								
BK4-10-066	Umstrukturierung Bindeleistungs- und Eigenbedarfsanlagen Bereich Hamburg								
BK4-10-067	Erweiterung der 380/110-kV-Transformation UfW Pulgar								
BK4-10-068	Umstrukturierung Trafostandorte UfW Schmölz								
BK4-10-069	Erweiterung Daten- und Nachrichtennetz								
BK4-10-070	Umstrukturierung Stromerzeugungs- und Übertragungsnetze								
BK4-10-071	Umstrukturierung Eigenbedarfsversorgung UfW Reuders								

